

Gemeinde Rudersberg

Rems-Murr-Kreis

Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Weges FlSt 104/1 (Bahnhofplatz) in Rudersberg-Schlechtbach

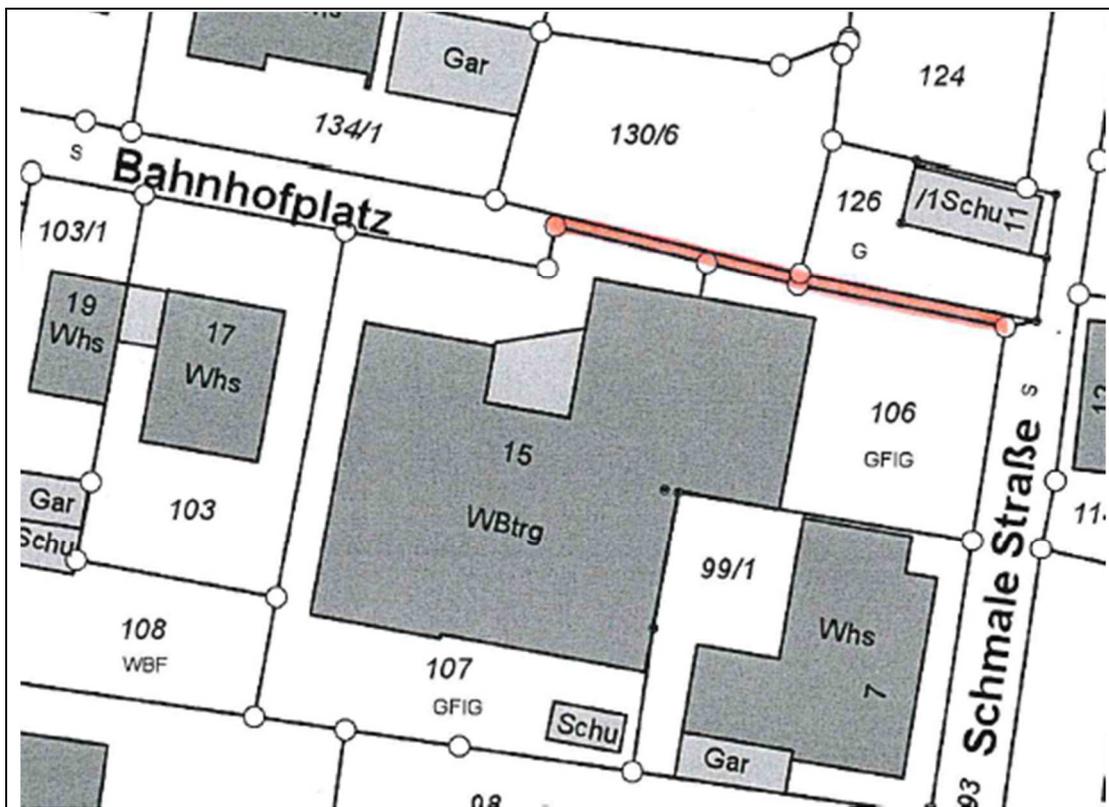
Aufgrund von § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehende Verfügung erlassen:

1. Einziehung:

Eine Teilfläche von Flurstück 104/1 in Schlechtbach mit rd. 24 Quadratmetern wird eingezogen.

2. Lageplan zur Einziehung:

Der eingezogene Weg mit einer Länge von rund 30 Metern und einer Breite von rund 80 Zentimetern ist im beiliegenden Lageplan farblich markiert. Die Teilfläche liegt zwischen den Flurstücken 130/6, 126, 107 und 106.



3. Einziehungsverfügung:

Die Einziehungsverfügung vom 25.09.2019 kann bei der Gemeinde Rudersberg, Backnanger Straße 26, 73635 Rudersberg, im Zimmer 132 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Rudersberg, Backnanger Straße 26, 73635 Rudersberg erhoben werden.

Rudersberg, den

Ahrens, Bürgermeister